



Bekanntgabe
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der InfraStruktur
Neuss AÖR

Az.: 54.06.03.13-28

Düsseldorf, den 12. Dezember 2022

Die InfraStruktur Neuss AÖR Abt. Kläranlagen und Sonderbauwerke, An der Hammer Brücke 4, 41460 Neuss, beabsichtigt, auf dem Grundstück in Neuss, Gemarkung Neuss, Flur 23, Flurstück 3328, Grundwasser bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 125.000 m³ aus zwei vorhandenen Brunnen zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Gewinnung von Grundwasser zu Betriebswasserzwecken auf dem Betriebsgelände der Kläranlage Neuss - Süd.

Für dieses Vorhaben hat die InfraStruktur Neuss AÖR am 11. November 2022 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasser-haushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Von dem Vorhaben sind nach Prüfung auf Grundlage der vorgenannten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Es



handelt sich um eine bereits bestehende Entnahme aus zwei Brunnen, die fortgeführt werden soll. Baumaßnahmen mit Eingriffen in den Untergrund sind nicht erforderlich. Die Entnahmen der alternierend betriebenen Brunnen verursacht nur in einem kleinen Radius von ca. 70 m eine geringe lokale Absenkung des Grundwassers. Diese Absenkung ist um wenige Zentimeter im Bereich des LSG 4805-0001, 4806-0006, BK 4806-0107 und BK-4806-0100. Da diese Absenkung wesentlich geringer ist als die natürliche Schwankung der Grundwasseroberfläche, hervorgerufen durch die Schwankung des Rheinwasserstandes von circa 1 m, sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Der Grundwasserkörper 274_01, befindet sich nach der WRRL-Bewertung aufgrund der Sumpfungmaßnahmen des Tagebaus Garzweiler insgesamt in einem schlechten mengenmäßigen Zustand. Der Einfluss besteht zwar nur im südwestlichen Bereich des Grundwasserkörpers, bewirkt allerdings, dass der gesamte Körper im schlechten Zustand ist. Die beantragte Grundwasserentnahme liegt im nördlichen Bereich, sie hat von daher keinen Einfluss auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers. Selbst bei einer Einstellung der Entnahme würde der schlechte Zustand noch weiterhin bestehen. Nach der WRRL-Bewertung befindet sich der Grundwasserkörper 274_01, aufgrund hoher Nitrat- und Pestizidwerte in einem chemisch schlechten Zustand. Die beantragte Grundwasserentnahme hat jedoch keine Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwassers bezüglich der Parameter Nitrat und Pestizide.

Weitere Kriterien aus der Anlage 3 zum UVPG sind nicht betroffen. Daher besteht für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Gezeichnet

Sebastian Schelleis

